

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 6. Änderung der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 30.04.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Günter Möller	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Lüblow (Entscheidung)		

Sachverhalt:

Der Gemeindevertretung hat in seiner Sitzung am 19.11.2019 der Gemeindevertretung empfohlen, die Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003 dahingehend zu ergänzen, dass für die Verpachtung /Ausleihe des FF-Mannschaftszeltes ein Benutzungsentgelt erhoben wird.

Dieses Benutzungsentgelt ist als Pkt. 5 eingefügt, alle weiteren Entgeltpunkte sind entsprechend angepasst worden.

Beschlussantrag:

„ Die Gemeindevertretung erlässt die 6. Änderung der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage, Stand 30.04.2020.“

Anlage/n:

- Entwurf der 6. Änderung der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Entwurf

(Stand 30.04.2020)

Aufgrund § 5 und § 22, Abs. 3, Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüblow vom2020 folgende Ordnung erlassen:

6. Änderung der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003

zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 10. Dezember 2012

Art. 1

Die Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 1 (Allgemeines), Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Räume des Multifunktionellen Zentrums, Dorfplatz 10, der Sportplatz und der Container auf dem Sportplatz in Lüblow sowie der Gemeinderaum in Neu Lüblow sowie die nichttechnischen Räume der Freiwilligen Feuerwehr Lüblow dienen in erster Linie der Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen.

2. Punkt 5 (Benutzungsentgelt) wird wie folgt gefasst:

- (1) Gemeinderaum Neu Lüblow 30 Euro / Veranstaltung
- (2) Gaststätte
 - a) Gaststube mit Küche 60 Euro / Veranstaltung
 - b) Saal mit Küche 80 Euro / Veranstaltung
- (3) Sportplatz 20 Euro / Veranstaltung
- (4) Container auf dem Sportplatz 30 Euro / Veranstaltung
- (5) Verleih des Mannschaftszeltes
für private Zwecke 50 Euro / Ausleihtag
Der Auf- und Abbau sowie Transport des Mannschaftszeltes erfolgt ausschließlich durch die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Lüblow.
- (6) Nichttechnische Räume der
Freiwilligen Feuerwehr Lüblow Energie- und Heizungspauschale nach Punkt 5, Abs. 9
- (7) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüblow sowie der
ortsansässigen Vereine und Organisationen sind entgeltfrei.

- (8) Für die Benutzung einer gemeindlichen Einrichtung bei Beerdigungen ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 50 % zu zahlen.
- (9) Zusätzlich zu dem o.g. Benutzungsentgelt ist eine Energiepauschale in Höhe von 0,28 €/kwh und bei Nutzung der Gaststätte eine Heizungs pauschale von 0,72 €/m³ Erdgas durch den Nutzer zu zahlen.
Der jeweilige Verbrauch (Betrag) ist vom Vertreter der Gemeinde zu erfassen und auf der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.

Art. 2 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Benutzungsordnung für gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Lüblow vom 26. Februar 2003 in der vom In-Kraft-Treten dieser 5. Änderung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01. Juni 2020 in Kraft.

Ort, Datum, DS

Bürgermeisterin